

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.768.016

Wien, am 31. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Süleyman Zorba, Freundinnen und Freunde haben am 1. September 2025 unter der Nr. **3171/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschaffung von Spionagesoftware für Messenger-Überwachung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 7 bis 10 und 14:

- *Wie ist der Beschaffungsvorgang für das Programm iSd § 11 Abs 1 Z 9 SNG geplant?*
 - a. *Gibt es eine Shortlist von Unternehmen, die kontaktiert werden? Wenn ja, welche Unternehmen werden hier angeführt?*
 - b. *Werden externe Berater/ Dienstleister für die Beschaffung eingesetzt?*
 - i. *Wenn ja, um welche Personen oder Unternehmen handelt es sich?*
 - ii. *Wie hoch sind die dafür budgetierten Kosten*
 - iii. *Anhand welcher Kriterien wurden externe Berater / Dienstleister ausgewählt?*
 - c. *Gibt es bereits konkrete Kontaktaufnahmen mit Anbietern?*
- *Wird es eine öffentliche europäische Ausschreibung geben oder läuft bereits eine Ausschreibung?*
 - a. *Wenn ja, wo wurde die Ausschreibung veröffentlicht und wie lauten die konkreten Ausschreibungskriterien?*
 - b. *Wenn nein, in welcher Form findet das Auswahlverfahren statt und wurde es bereits gestartet?*

- *Wer wird in die Erstellung der standardisierten Leistungsbeschreibung, die allgemeine Angaben hinsichtlich der Softwarearchitektur beinhalten soll, eingebunden?*
 - a. *Welche Aspekte soll diese Leistungsbeschreibung beinhalten?*
 - b. *Werden in die Erstellung der Leistungsbeschreibung externe Expert:innen aus Wissenschaft und Forschung eingebunden? Wenn ja, welche?*
 - c. *Werden in die Erstellung der Leistungsbeschreibung Expert:innen der Privatwirtschaft eingebunden? Wenn ja, welche?*
 - d. *Wann kann mit der Übermittlung der standardisierten Leistungsbeschreibung an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gerechnet werden?*
- *Gem § 15b SNG ist technisch sicher zu stellen, dass 1. ausschließlich innerhalb des Bewilligungsumfangs und -zeitraums gesendete, übermittelte oder empfangene Nachrichten und Informationen aus den in der Bewilligung festgelegten Applikationen überwacht werden können, 2. an dem zu überwachenden Computersystem keine dauerhaften Beschädigungen eintreten und nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Nachrichtenüberwachung unerlässlich sind, und 3. das eingebrachte Programm nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme entfernt oder funktionsunfähig wird. Gibt es bereits konkrete Angebote, die diese Anforderungen erfüllen?*
 - a. *Wenn ja, wer hat diese Angebote gestellt? Was wird diese Software und deren Wartung kosten?*
 - b. *Gibt es zu den Beschränkungen des § 15b SNG konkrete Machbarkeits-Analysen?*
 - i. *Wenn ja, wer hat diese Analysen durchgeführt?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Finden bereits Gespräche mit Anbietern statt?*
 - a. *Wenn ja, wie wurden die Anbieter ermittelt und ausgewählt?*
 - b. *Welche Anbieter wurden zur Legung von Angeboten eingeladen?*
 - c. *Welchen Sicherheitskriterien und/oder Richtlinien unterliegen die eingeladenen Anbieter?*
 - d. *Wie wird deren Hintergrund geprüft?*
 - e. *Gibt es eine Eignungsprüfung?*
 - f. *Wie sieht der Ablauf der Beschaffung konkret aus?*
- *Welche Mittel sind für die Beschaffung geplant?*
 - a. *Mit welchen Kosten rechnen Sie für die Anschaffung der Software?*
 - b. *Mit welchen Kosten rechnen Sie für den laufenden Betrieb?*
 - c. *Mit welchen Wartungs-Kosten rechnen Sie?*
 - d. *Mit welchen sonstigen Kosten rechnen Sie für externe politische oder branchenrelevante Beratung oder Vermittlung?*

- *Wird im Beschaffungsverfahren die Offenlegung des Quellcodes gefordert, um eine Vorab-Überprüfung gem § 14 Abs 6 SNG durch den Rechtsschutzbeauftragten zu ermöglichen?*
 - a. *Wenn ja, wie ist die konkrete Qualifikation der Mitarbeiter:innen, die diese Überprüfung gem § 14 Abs 6 SNG durchführen werden?*
 - i. *Sofern diese Mitarbeiter:innen noch nicht angeworben wurden, wie lauten die Ausschreibungskriterien für diese Position?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wie konkret soll die Überprüfung gem § 14 Abs 6 SNG erfolgen und durch welche Personen?*
- *Wie wird die Software und ihre Quellcodes für externe Prüfer:innen (z.B. Rechtsschutz- oder Datenschutzbeauftragte) nachvollziehbar gemacht?*
- *Wird die Überprüfung gem § 14 Abs 6 SNG vor Vertragsabschluss durchgeführt, um Fehlkäufe zu vermeiden oder ist geplant, einen Vertrag unter auflösender oder aufschiebender Bedingung einer positiven Überprüfung gem § 14 Abs 6 SNG abzuschließen?*
- *Wie soll sichergestellt werden, dass Sicherheitslücken in Endgeräten, die für die Einbringung der Überwachungssoftware genutzt werden sollen, nicht von ausländischen Geheimdiensten, ausländischen Regierungen oder kriminellen Organisationen genutzt werden können? Schließlich regelt § 15b Abs 1 SNG: „Das eingebrachte Programm ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen“.*
 - a. *Gibt es ein Software-Angebot, das hier eine technisch nachvollziehbare Lösung beinhaltet?*
 - i. *Wenn ja, wer hat dieses Angebot gestellt?*
 - b. *Ist die angeführte Regelung des § 15b Abs 1 SNG betreffend den Schutz vor unbefugter Nutzung ein Knack-Out-Kriterium im Auswahl-Prozess?*
 - i. *Wenn ja, wie wird das überprüft?*

Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung Rückschlüsse gezogen werden können. Da die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde, wird von einer öffentlichen Erörterung im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung Abstand genommen. Es darf in diesem Zusammenhang auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen werden.

Zu den Fragen 6, 11 und 12:

- *Gibt es besondere Richtlinien oder dergleichen in Zusammenarbeit mit Unternehmen in diesem besonders grundrechtsrelevanten und sicherheitskritischen Bereich?*
 - a. *Wenn ja, wie lauten diese Richtlinien?*
 - i. *Werden Verbindungen zu Russland, China, dem Iran überprüft?*
 - ii. *Wie sieht eine Eignungsprüfung aus bzw welche Voraussetzungen muss ein Anbieter erfüllen?*
 - iii. *Wird der Hintergrund von Anbietern überprüft?*
 - iv. *Findet eine Sicherheitsüberprüfung gern. SPG statt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Ist die Ausarbeitung derartiger Richtlinien geplant?*
- *Welche Rechtsfolgen sind an den Fall eines negativen Ergebnisses der Überprüfung gern § 14 Abs 6 SNG geknüpft? Kann die Software dennoch zum Einsatz gebracht werden?*
- *Wann liegen so tiefgreifende Software-Änderungen vor, dass von einer neuen Software zur Durchführung der Überwachung gern § 11 Abs 1 Z 9 auszugehen ist und somit eine erneute Überprüfung gern § 14 Abs 6 SNG durchgeführt werden muss?*

Es darf darauf verwiesen werden, dass dem Fragerecht gemäß Artikel 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind bloße Meinungen und Einschätzungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 13:

- *Mit den Erfahrungswerten rund um die Überwachung von Journalist:innen, Anwält:innen und Oppositionellen durch die Spionage-Software Pegasus: Werden Sie besondere Vorkehrungen in einer zukünftigen Software verlangen, damit keine rechtswidrige Überwachung möglich ist?*

Wie der beschlossenen Regierungsvorlage 136 der Beilagen XXVIII. GP entnommen werden kann, besteht für Berufsgeheimnisträger ein umfangreicher Kernbereichsschutz. Darüber hinaus wird der Einsatz der Gefährderüberwachung von einer Vielzahl von Elementen der Missbrauchsprävention geschützt. Auf Kontrollebene sind hierzu vorab der Rechtsschutzbeauftragte und das Bundesverwaltungsgericht zu befassen, wobei dort die Etablierung von Dreier-Senaten zusätzlich zur Kontrolldichte beiträgt. Auch die technische Ausgestaltung der noch zu beschaffenden Software hat volumnäßig den grundrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Dies wird vonseiten des

Rechtsschutzbeauftragten vor der erstmaligen Inbetriebnahme nachgeprüft. Während des konkreten Einsatzes, der nur im Mehraugenprinzip erfolgt, ist zudem von Gesetzes wegen eine – wie in allen Bereichen des Bundesministeriums für Inneres – fortlaufende und umfassende Protokollierung sicherzustellen. Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt zudem die laufende Kontrolle der Befugnisausübung, welche auch – als ultima ratio – im Entzug der Aufgabenermächtigung münden kann. Dann erlischt zugleich auch die Möglichkeit zur Befugnisausübung. Gemäß § 17 Abs. 3a und Abs. 3b Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz bestehen zudem künftig Berichtspflichten des Bundesministers für Inneres gegenüber dem Ständigen Unterausschuss.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Von welchen EU-Staaten wurden Erfahrungswerte mit Spionagesoftware eingeholt?*
 - a. *Welche Erfahrungen wurden geteilt und als relevant für Österreich bewertet?*
 - b. *Wie wurde mit Missbrauchsvorwürfen bzw. Missbrauchsfällen umgegangen?*
- *Von welchen Ländern außerhalb der EU wurden Erfahrungsberichte über Spionagesoftware eingeholt?*
 - a. *Welche Erfahrungen wurden dabei als relevant für Österreich bewertet?*
 - b. *Wie wurde mit Missbrauchsvorwürfen bzw. Missbrauchsfällen umgegangen?*
- *Gibt es Pläne oder Absprachen mit anderen EU-Staaten zur gemeinsamen Entwicklung von Spionagesoftware?*

Aufgrund der notwendigen Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards im Umgang mit internationalen Partnerdiensten sowie um künftige Ermittlungen nicht zu konterkarieren, können keine konkreten Angaben zu Partnerdiensten gemacht werden.

Zur Frage 18:

- *Wie viele Fälle sind Ihnen in Österreich bekannt, bei denen Bürger:innen oder Personen, die hier leben, mit Spionagesoftware ausgespäht wurden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung steht einerseits die faktische Machbarkeit und andererseits der enorme Verwaltungsaufwand und die damit einhergehende Ressourcenbindung entgegen.

Gerhard Karner

